



Vorgehen bei Abbruch einer Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9b GwG – Erfassung Report CANCL/CANCT

Seit dem 1. Januar 2023 können Finanzintermediäre unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschäftsbeziehung, die Gegenstand einer Verdachtsmeldung war – unabhängig davon, ob diese aufgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgte – nach Ablauf von 40 Arbeitstagen ab dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Eingangsdatum der Verdachtsmeldung, abrechnen (neuer Art. 9b GwG).

Die Finanzintermediäre müssen die MROS jedoch unverzüglich informieren, wenn sie eine Geschäftsbeziehung abgebrochen haben, die sie zuvor der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) gemeldet haben. Diese Bestimmung gilt nicht für Geschäftsbeziehungen, die in einer Verdachtsmeldung gemeldet wurden, deren Informationen bereits an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt wurden.

Der Inhalt solcher Mitteilungen über den Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist in Art. 3 Abs. 1^{bis} MGwV festgelegt. Wenn sie elektronisch erfolgt, muss diese **Mitteilung über den Abbruch** einer Geschäftsbeziehung mittels eines Report-Typs (CANCL/CANCT) erfolgen, der die Informationen über die abgebrochene Geschäftsbeziehung strukturiert enthält (Referenz der Meldung, betroffene Konten, Datum des Abbruchs, usw.).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der gemeldeten Geschäftsbeziehungen im Zeitpunkt der Meldungserstattung nur noch einen geringfügigen Saldo aufweist. Weiter hat sich gezeigt, dass die Finanzintermediäre solche Geschäftsbeziehungen nach Ablauf der 40-tägigen Frist gemäss Artikel 9b Absatz 1 GwG in aller Regel abrechnen. In diesen Fällen verändert sich die Informationslage zwischen dem Zeitpunkt der Meldungserstattung und der kurz darauffolgenden Abbruchmitteilung nicht wesentlich. Eine gesondert abgesetzte Abbruchmitteilung schafft somit keinen Mehrwert.

Im Sinne einer effizienten Meldungserstattung und -bearbeitung ist es sinnvoll, dass die Finanzintermediäre in Fällen bei welchen:

- (a) der Saldo der gesamten Geschäftsbeziehung im Zeitpunkt der Meldung **CHF 15'000.-** unterschreitet und
- (b) ein Abbruch der Geschäftsbeziehung **gemäss Art. 9b GwG unwiderruflich per ein bestimmtes Datum** geplant ist,

den Abbruch der Geschäftsbeziehung bereits im Zeitpunkt der Verdachtsmeldung gegenüber der Meldestelle vorzeitig anzeigen können und auf eine gesonderte Abbruchmitteilung im Nachgang, d.h. im Zeitpunkt des tatsächlichen Abbruchs der Geschäftsbeziehung, verzichtet



werden kann («De-minimis-Praxis Abbruchsmittelung»). Mit der Zusammenlegung der Verdachtsmeldung und der Abbruchsmittelung werden unnötige Arbeitsschritte vermieden. Sofern die MROS nachgelagert Informationen über die abgebrochene Geschäftsbeziehung benötigt, wird sie diese mittels einer Anfrage gemäss Artikel 11a GwG einholen.

Technische Umsetzung/Vorgaben:

Sofern die oben erwähnten Rahmenbedingungen für eine zu meldende Geschäftsbeziehung gegeben sind und bereits zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung bekannt ist, dass diese abgebrochen werden soll, kann in der Verdachtsmeldung im zweiten Textfeld «Grund für Verdacht» (techn. XML-Feldname: 'action'), an erster Stelle der Code «**CANC40**» erfasst und mit einem Zeilenumbruch ergänzt werden, wie im untenstehenden Beispiel dargestellt:

Landeswährungscode: CHF Meldende Stelle: MROS (Financial Intelligence Unit) Meldende Stelle: 1 ID der Meldung : 137670-0-0

Filiale der meldenden Stelle * Referenz Nr. meldende Stelle ist erforderlich * Übermittlungsdatum Ref. Nr. MROS
08.08.2025

Previously Rejected Report Ref Number

* Darstellung des Sachverhalts
Die Geschäftsbeziehung XYZ wurde am 21.9.2000 bei unserer Geschäftsstelle in Zürich eröffnet. Der Kunde gab dabei an, dass die Vermögenswerte aus dem Verkauf eines Grundstückes in Kanada stammen. Er habe dieses Grundstück von seinem Vater geerbt, habe aber kein Interesse daran und deshalb zum Verkauf ausgeschrieben. In der intern. Presse wird der Kunde nun i.Z. mit Verdacht auf betrügerische Handlungen erwähnt.

* Grund für Verdacht / Was haben Sie bereits unternommen?
CANC40
Unsere Abklärungen haben ergeben, dass die auf der GB gebuchten Konten von einem dubiosen Anwalt aus den Seychellen stammen. Dieser ist selber auch in die Betrugsaffäre verstrickt und soll mitgeholfen haben. Die vermutlich betrügerisch erlangte Gelder ausser Landes zu transferieren.

wir können nicht ausschliessen, dass zumindest teilweise aus einer Straftat stammende Gelder auf der nun gemeldeten Geschäftsbeziehung parkiert wurden. Wir machen deshalb vom Melderecht nach Art. 305ter Abs. 2 StGB Gebrauch.

Mit Angabe dieses immer gleichen Codes ist es der MROS später möglich, die gemeldete(n) Geschäftsbeziehung(en) entsprechend zu markieren. Es ist zu erwähnen, dass die MROS davon ausgeht, dass alle in einer Meldung erfassten Geschäftsbeziehungen vom Code «**CANC40**» betroffen sein müssen, ansonsten dieses Vorgehen nicht anwendbar ist und eine separate Meldung pro Geschäftsbeziehung gemacht werden muss.

Erfassung eines CANCL/CANCT-Reports infolge Abbruchs einer Geschäftsbeziehung gem. Art. 9b GwG

Sofern eine oder mehrere der oben erwähnten Bedingungen nicht zutreffen, muss der Abbruch mittels des Reporttyps CANCL (ohne Transaktion) bzw. CANCT (mit Transaktion) gemeldet werden. Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass es optional ist, den Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 3 Abs. 1^{bis} MGwV) mittels Transaktionen zu dokumentieren (CANCT-Report). Die abgebrochenen Geschäftsbeziehungen können der MROS auch mittels CANCL-Reports (analog SAR-Report) oder allenfalls mittels CANCT und einer MultipartyDummy-Transaktion mitgeteilt werden.

Ein allfälliger Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung muss sowohl bei CANCT als auch bei CANCL Reports mittels Kontoauszüge im Anhang des Reports dokumentiert werden. Es ist jedoch möglich, dass kein

derartiger Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten stattfindet (z. B. falls bereits zum Zeitpunkt der Meldung keine Vermögenswerte mehr auf der Geschäftsbeziehung vorhanden waren). In diesem Fall kann er auch nicht dokumentiert werden.

Wählen Sie einen Meldungstyp aus, um fortzufahren

Meldung erstellen

AIF
AIFT
CANCL - Abbruch gem. Art. 9b GwG
CANCT - Abbruch gem. Art. 9b GwG
Ja
Nein

ktionen verbunden
ROS weitere
er bereits erstatteten
onen gemeldet
t werden). Bei Fragen
n ausländische FIUs
) Inländische
tion – Domestic) oder

ISD (Incoming Spontaneous Information - Domestic).

In der Haupteinfassungsmaske der Meldung müssen die markierten Pflichtfelder entsprechend ausgefüllt werden. Hierbei ist es besonders wichtig, dass im Feld «Ref. Nr. MROS» immer die jeweilige Referenz-Nr. der vorausgehenden Verdachtsmeldung, mittels welcher die abgebrochene Geschäftsbeziehung gemeldet wurde (z.B. STR-00021x), angegeben wird. Es soll dabei nur die Referenz-Nr. eingetragen werden ohne Zusätze wie z.B. «MROS Ref.» oder ähnliches.

In einer Mitteilung darf gleichzeitig der Abbruch von mehreren Geschäftsbeziehungen mitgeteilt werden, jedoch nur, falls diese ursprünglich im Rahmen derselben Verdachtsmeldung gemeldet wurden.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Polizei fedpol
Office fédéral de la police fedpol
Ufficio federale di polizia fedpol

DE | EN | FR | IT
(Taiko) Mein Sparschwein AG

NEUE MELDUNGEN • ENTWÜRFE • ÜBERMITTELTE MELDUNGEN • MESSAGE BOARD (0) • MY GOML • STATISTIKEN • ADMINISTRATION • HELP • SWITCH ORGANISATION • ABMELDEN

CANCL: 9631-0-0

CANCL - Abbruch gem. Art. 9b GwG

landeswährungscode: CHF Meldende Stelle: Mein Sparschwein AG Meldende Stelle: 163 ID der Meldung: 9631-0-0

Filiale der meldenden Stelle Referenz Nr. meldende Stelle Report Date Ref. Nr. MROS
ABBRUCH-001 06.09.2022 STR-00021x

* Darstellung des Sachverhalts
Abbruch der gegenständlichen Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9b GwG

* Grund für Verdacht / Was haben Sie bereits unternommen?
Abbruch der gegenständlichen Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9b GwG

Anschrift der meldenden Stelle

* Art Geschäft * Adresse Stallstrasse 1 * Ort Schweinfurt PLZ
* Land Deutschland Kanton
Bemerkungen



Im Untermenü «Beilagen» müssen in der CANCL/CANCT-Meldung die pflichtigen Dokumente gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} MGwV wie Saldierungsbelege (Bestätigung Abbruch und Datum des Abbruchs) und Kontoauszüge zur Dokumentation eines allfälligen Rückzugs bedeutender Vermögenswerte im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung hochgeladen werden.

Für die Indikatoren müssen im Untermenü «Meldeart / Mutmassliche Vortat / Verdachtsbegründende Momente / Art der Beilagen» die Codes **0024M**, **1207V**, **2103G** und **3023B** ausgewählt werden.

Im letzten Untermenü «Aktivität» (CANCL) bzw. «Transaktion» (CANCT) müssen die saldierten Konten erfasst werden. Wird ein CANCT-Report generiert, muss der allfällige Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen der Saldierung des oder der Geschäftsbeziehung(en) mittels entsprechender BiParty-Transaktionen dokumentiert werden.

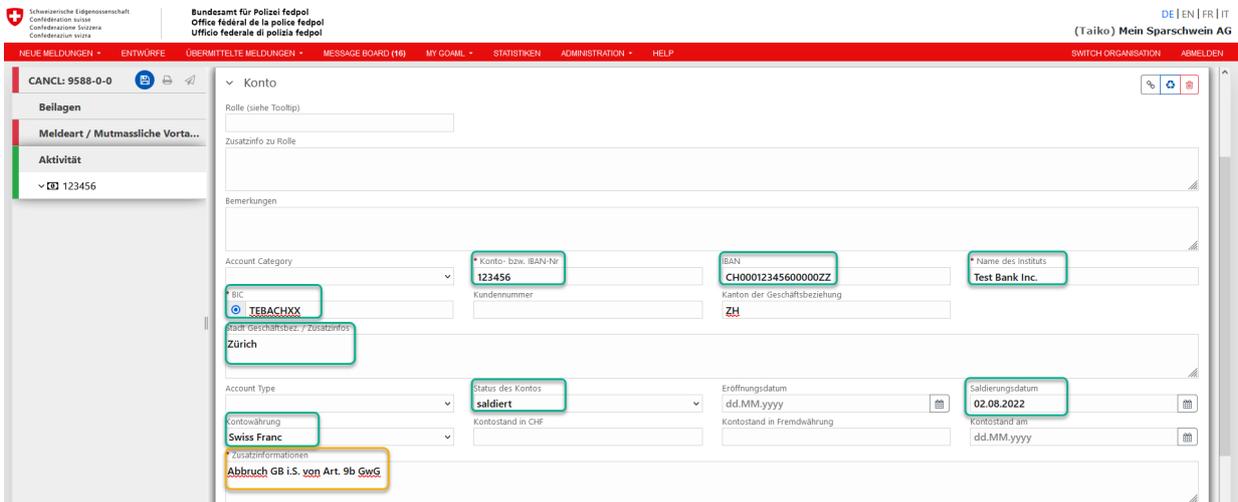
Folgende Pflichtfelder müssen sowohl bei CANCL- als auch bei CANCT-Reports im Abschnitt «Konto» zwingend ausgefüllt werden:

- Konto- bzw. IBAN-Nr;
- Name des Instituts;
- Kanton der Geschäftsbeziehung;
- BIC;
- Status des Kontos («saldiert»);
- Kontowährung;
- IBAN;
- Saldierungsdatum;
- Zusatzinformationen.

Wie eine solche Konto-Erfassung vorgenommen wird, kann dem Kapitel 9.4.2.5 des Benutzerhandbuchs (goAML Web-Handbuch) entnommen werden. Zusätzlich ist dem Kommentarfeld des Kontos wie unten abgebildet der Text «Abbruch GB gemäss Art. 9b GwG» beizufügen.

Zusätzliche zwingende Angaben bei einem CANCT Report:

- Die saldierten Konten müssen mit allen Details (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Zeichnungsberechtigte usw.) erfasst werden;
- Die Konten allfälliger Gegenparteien von Transaktionen müssen erfasst werden (Name des Instituts, BIC, Konto Nr. und/oder IBAN, Kontoinhaber (falls vorhanden));
- Zusatzinformationen (z.B. Zahlungsgrund gemäss Zahlungsauftrag bei einer Transaktion oder Informationen zur Gegenpartei).



Beachte: Sämtliche vom Abbruch der Geschäftsbeziehung betroffenen Konten, welche der MROS vorgängig in der entsprechenden Verdachtsmeldung gemeldet wurden, müssen erfasst werden bzw. in strukturierter Form im jeweiligen XML-File enthalten sein.

Weiter gilt es zu beachten, dass die MROS nach Erhalt von CANCL/CANCT-Reports zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung den betroffenen Finanzintermediären jeweils KEINE Empfangsbestätigungen zustellt. Sobald der jeweilige Report sich im Webportal unter dem Ritter «Übermittelte Meldungen» im Status «Processed» befindet, gilt er somit als übermittelt resp. als durch die MROS empfangen.

Die MROS behält sich vor, nicht korrekt oder unvollständig erfasste CANCL-/CANCT-Reports zur Überarbeitung an den Finanzintermediär zurückzuweisen.